

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Vorsitzender des
Ausschusses für Gesundheit
Herr Josef Winkler, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz

18/1842

VORLAGE

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Postfach 31 70
55021 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
poststelle@mffki.rlp.de
www.mffki.rlp.de

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
		Gerlinde Huppert-Pilarski gerlinde.huppert-pilarski@mffki.rlp.de	06131 16-5648 06131 16175648

Sitzung des Ausschusses für Gesundheit am 7. April 2022

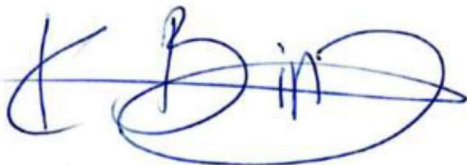
TOP 6 „Zugang von Flüchtlingen zur Gesundheitsversorgung in Rheinland-Pfalz“,

Antrag der SPD-Fraktion, Vorlage 18/1613

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der vorgenannten Sitzung des Ausschusses für Gesundheit wurde zugesagt, den Ausschussmitgliedern den Sprechvermerk zu TOP 6 zukommen zu lassen. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den beigefügten Sprechvermerk.

Mit freundlichen Grüßen



Katharina Binz

Anlage

Sprechvermerk zu AfG – GOLT V 18/1613 "Zugang von Flüchtlingen zur Gesundheitsversorgung in Rheinland-Pfalz am 7.4.2022

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Abgeordnete,

gerne nehme ich den Antrag zum Anlass, über die gesundheitliche Versorgung von aus der Ukraine vertriebenen Menschen in Rheinland-Pfalz zu berichten.

Die ersten Wochen nach Beginn des abscheulichen russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine zeigen, dass viele der uns gekommenen Vertriebenen früher oder später staatliche Unterstützungsleistungen benötigen – sei es mit Blick auf die Sicherstellung einer menschenwürdigen Unterbringung, der Bedarfe des täglichen Lebens oder die Gewährung einer gesundheitlichen Versorgung.

Unabhängig davon, ob die aus der Ukraine vertriebenen Menschen unmittelbar Aufnahme vor Ort in den Kommunen – bei Verwandten, Freunden oder sonstigen Personen gefunden haben – oder ob ihr Weg zunächst über die Aufnahmeeinrichtung des Landes führt, so bestimmt sich die leistungsrechtliche Versorgung nach den Maßgaben des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG).

Die §§ 4 und 6 AsylbLG bilden den rechtlichen Rahmen, der eine flächendeckende gesundheitliche Grundversorgung der Vertriebenen in Rheinland-Pfalz in den ersten 18 Monaten ihres Aufenthalts sicherstellt, wobei die zuständige Sozialbehörde der leistungsberechtigten Person regelmäßig einen Behandlungsschein ausstellt, der dem behandelnden Arzt anstelle einer elektronischen Gesundheitskarte zur Abrechnung vorzulegen ist.

Der Anspruch auf gesundheitliche Versorgung im Rahmen des AsylbLG umfasst die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände erforderlichen ärztlichen und zahnärztlichen Behandlungen.

Gesichert ist ebenfalls die Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlicher Leistungen.

Daneben werden im Rahmen des AsylbLG Hilfen für werdende Mütter und Wöchnerinnen gewährt sowie entsprechende Impfangebote vorgehalten.

Ergänzend sind im Einzelfall weitergehende Leistungen zu gewähren, sofern diese zum Erhalt der Gesundheit der leistungsberechtigten Person notwendig ist.

Im Ausgangspunkt entspricht der medizinische Versorgungsumfang von Vertriebenen weitgehend demjenigen von Asylsuchenden oder Geduldeten.

Jedoch sieht das AsylbLG eine leistungsrechtliche Privilegierung von Personen vor, denen – wie den aus der Ukraine Vertriebenen – eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt wird.

Nach § 6 Abs. 2 AsylbLG ist dann Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, zwingend die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe zu gewähren.

Von dieser Privilegierung profitieren auch Vertriebene mit Pflegebedarf oder mit Behinderung, da über diese Vorschrift humanitären Bedarfslagen angemessen Rechnung getragen werden kann.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 6 Absatz 2 AsylbLG besteht zudem kein Ermessensspielraum der Leistungsbehörde, d.h. diese Leistungen sind zu gewähren.

Des Weiteren ist zu beachten, dass nach geltender Rechtslage nach 18 Monaten rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet die Leistungsgewährung auf Grundlage des § 2

Abs. 1 S. 1 AsylbLG erfolgt. Die zuvor skizzierten Regelungen greifen dann nicht mehr. Es werden dann Leistungen entsprechend dem SGB XII gewährt, so dass ab diesem Zeitpunkt die Leistungsberechtigten bei einer Krankenkasse zur Betreuung anzumelden sind, und eine elektronische Gesundheitskarte erhalten. Dann sind die Leistungsberechtigten bei der gesundheitlichen Versorgung weitgehend gesetzlich versicherten Personen gleichgestellt.

Lassen Sie mich zum Schluss noch einmal darauf hinweisen, dass die Landkreise und kreisfreien Städte über wirksame Handlungsspielräume verfügen, den Zugang von AsylbLG-Leistungsberechtigten zu einer gesundheitlichen Versorgung – und damit auch für die ukrainischen Vertriebenen – zu vereinfachen.

Bereits seit dem Jahr 2016 existiert die zwischen der Landesregierung und den Krankenkassen getroffene Rahmenvereinbarung nach § 264 Abs.1 SGB V. Durch den Beitritt eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt

kann den Leistungsberechtigten eine elektronische Gesundheitskarte ausgestellt werden, die den Behandlungsschein ersetzt und damit die Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen vereinfacht und zugleich für die beitretenden Kommune administrative und fiskalische Entlastungen verspricht. Diese Möglichkeit wird aktuell jedoch nur von den Städten Mainz, Trier, Koblenz sowie dem Landkreis Kusel genutzt. Insoweit möchte ich an dieser Stelle noch einmal für einen Beitritt zur Rahmenvereinbarung werben, um allen Leistungsberechtigten über die Ausstellung einer elektronischen Gesundheitskarte (eGK) einen niedrighschwelligigen Zugang zu den bestehenden Gesundheitsleistungen zu ermöglichen und zugleich die Leistungsbehörden von den umfangreichen, verwaltungstechnischen Aufgaben im Zuge der Gewährung von Leistungen der Krankenhilfe zu entlasten.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.